

TOP-THEMA

Interne Untersuchungen – Der lange Arm der Staatsanwaltschaft

GESETZ REGELT ZUGRIFF AUF ERMITTLUNGSERGEBNISSE —

Das kürzlich vorgestellte „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ führt neue Strafen für das Fehlverhalten von Unternehmen ein, von empfindlichen Geldstrafen bis zur Auflösung einer Firma und zur Veröffentlichung von Verurteilungen („naming and shaming“). Daneben regelt der Entwurf erstmals auch unternehmensinterne Ermittlungen. Unternehmen sollen Compliance-Verstöße durch so genannte Internal Investigations selbst aufklären und ahnden. Für „faire“ interne Ermittlungen verspricht der Gesetzgeber Strafmilderungen von bis zu 50%. Damit bringe der Entwurf die Unternehmen allerdings in einen Interessenskonflikt, sagt **Enno Appel**, Experte für Corporate Crime bei **Herbert Smith Freehills Germany**: „Nicht alle Ergebnisse solcher Ermittlungen sind vor der Beschlagnahme durch Staatsanwaltschaften geschützt – Unternehmen können sich also unter Umständen durch ihre Ermittlungen selbst belasten.“

Der Gesetzesentwurf will den Schutz auf solche Untersuchungen beschränken, die im Rahmen einer Strafverteidigung erfolgen. Bei internen Ermittlungen aus anderen Gründen sollen Staatsanwaltschaften grundsätzlich Zugriffsmöglichkeiten auf die Ergebnisse haben, etwa wenn interne Ermittlungen schon frühzeitig eingeleitet werden und noch kein Strafverfahren droht. In diesen Fällen drohen Abgrenzungsprobleme zwischen der Strafverteidigung und anderen internen Ermittlungen. Auch bei internen Untersuchungen wegen potenzieller regulatorischer Verstöße stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse der internen Ermittlungen geschützt sind.

Unternehmen, die sich gegen eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden entscheiden, müssten also grundsätzlich damit rechnen, dass Ergebnisse interner Ermittlungen beschlagnahmt werden können. Der deutsche Gesetzgeber bliebe damit weit hinter internationalen Standards zurück, meint Appel: „Im angloamerikanischen Raum beispielsweise fallen die Ergebnisse unter das so genannte Legal Privilege und sind so dem staatlichen Zugriff entzogen.“

Internationale Konzerne im Vorteil

Global tätige Unternehmen dürften sich in Zukunft überlegen, ob sie (Teil-)Ergebnisse von Ermittlungen aus anderen Ländern in Deutschland dokumentieren oder dem Herrschaftsbereich deutscher Staatsanwaltschaften entziehen. Diese Firmenkategorie steuert interne Ermittlungen ohnehin meist zentral. Liegt diese Steuerung z. B. in Großbritannien oder in den USA, so werden auch die Ergebnisse von Ermittlungen in Deutschland nicht immer im Zugriffsbereich deutscher Behörden liegen. Rein deutsche Unternehmen sind insoweit benachteiligt. Sie stehen vor der Frage, ob sie sich der Gefahr einer Selbstbelastung aussetzen wollen. Investigations-

Experte Appel sieht diesen Aspekt des Entwurfs kritisch: „Es bleibt zu hoffen, dass die beabsichtigte Förderung der Aufklärung von Compliance-Fällen durch Internal Investigations nicht in der Praxis konterkariert wird.“ ■

RWE und innogy vertrauen wieder auf Freshfields und Hengeler

VERKAUF VON SLOWAKISCHEM STROMVERSORGER — RWE

hat einen 49%-Anteil am slowakischen Stromerzeuger **VSEH** von **innogy** erworben. Die Transaktion ist Teil der geplanten Übernahme der innogy SE durch **E.ON**, die gut anderthalb Jahre nach Verkündung nun bald zum Abschluss kommen soll. Wie schon bei den vorangegangenen Maßnahmen im Zuge der Zerschlagung von innogy und Aufteilung auf RWE und E.ON kamen wieder die Kanzleien **Freshfields Bruckhaus Deringer** und **Hengeler Mueller** zum Einsatz. Freshfields begleitete dabei RWE mit einem Team um die Partner **Ralph Kogge** (Corporate, München), **James Kennedy** (Dispute Resolution, London), **Georg Roderburg** (Tax) und **Ulrich Scholz** (Wettbewerbs- und Kartellrecht, beide Düsseldorf). Ein Hengeler-Team um die Partner **Thomas Meurer**, **Martin Ulbrich** (beide M&A), **Andreas Austmann**, **Hartwin Bungert** (beide Gesellschaftsrecht, alle Düsseldorf) und **Markus Röhrig** (Kartellrecht, Brüssel) führte die Verhandlungen für innogy.

Im März 2018 hatten RWE und E.ON verkündet, ihre Geschäftsmodelle klarer fokussieren zu wollen und ihre Aktivitäten teilweise „zu tauschen“ (s. a. PLATOW Recht v. 21.3.18): E.ON übernimmt von RWE dessen 76,8%-Anteil am grünen Energieversorger und Netzbetreiber **innogy** und richtet sein Geschäftsmodell nun auf den Netzbetrieb aus. RWE erhält im Gegenzug alle wesentlichen erneuerbaren Energieaktivitäten von E.ON, das erneuerbare Energiegeschäft von innogy sowie eine 16,67%-Minderheitsbeteiligung an E.ON sowie weitere Assets und wird damit zum reinen Energieversorger. ■

Modekette Breuninger organisiert mit CMS das Shop-Portfolio neu

INVESTOR ÜBERNIMMT SHOPPINGCENTER —

Das Fashion- und Lifestyle-Unternehmen **Breuninger** vergibt das Centermanagement der „Breuningerländer“ in Sindelfingen und Ludwigsburg neu. Zum 1.1.20 übernimmt der Immobilieninvestor **Unibail-Rodamco-Westfield** das Management der Shoppingcenter von der **ECE Projektmanagement GmbH**. Beraten wurde Breuninger dabei von der Kanzlei **CMS Deutschland** und einem Team um die Partner **Volker Zerr** (Real Estate), **Axel Funk** (TMC) und **Klaus Ika** (IP, alle Stuttgart).

Die Neuvergabe des Centermanagements ist Teil eines umfangreichen Umbau- und Modernisierungsprojekts. Breuninger plant, einen dreistelligen Millionenbetrag in die Shoppingcenter zu stecken, um den Kunden künftig ein breiteres Angebot an Shops und Gastronomie bieten zu können. 2021 sollen die ►

Umbaumaßnahmen beginnen. Breuninger betreibt neben den Centern und dem Stuttgarter Stammhaus noch acht weitere Filialen in Deutschland mit über 5 500 Mitarbeitern. ■

Taylor Wessing begleitet ING bei Kooperation mit AXA

VERSICHERUNG FÜR BAUFINANZIERUNGEN — Kunden der **ING Deutschland**, die eine Baufinanzierung abschließen, können künftig die Rückzahlung ihres Kredits im Todesfall und damit ihre Hinterbliebenen finanziell absichern. Der „Baufinanzierungsschutz“ ist das erste von vielen noch geplanten Versicherungsprodukten, die die ING in Kooperation mit dem Versicherer **AXA** auf den Markt bringen wird. Die vertragliche Gestaltung dieser Zusammenarbeit übernahm dabei auf Seiten der ING ein Team der Kanzlei **Taylor Wessing** um die Partnerin **Gunbritt Kammerer-Galahn** (Versicherungs- und Gesellschaftsrecht, Düsseldorf). ■

Vorwerk setzt mit Luther auf den Ausbau des Digitalgeschäfts

IT WIRD ZENTRALISIERT — Das Wuppertaler Familienunternehmen **Vorwerk** hat im Rahmen seiner Umstrukturierung den gesamten IT-Bereich zentralisiert und in eine Service-GmbH ausgegliedert. Für die rechtliche Beratung stand dem Management um den persönlich haftenden Gesellschafter **Reiner Strecker** die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** zur Seite, tätig war ein Team um die Essener Partner **Arndt Begemann** und **Cédric Müller** (beide Gesellschaftsrecht/M&A).

Im Wege einer umwandlungsrechtlichen Spaltung wurden die IT-Bereiche der verschiedenen Konzerngesellschaften auf die zuvor gegründete **Vorwerk Services GmbH** übertragen, eine 100%-Tochter der Vorwerk-Gruppe. Der Ausbau der (digitalen) Infrastruktur sowie hohe Investitionen in digitale Geschäftsmodelle sollen das 1883 gegründete Unternehmen, dessen Zugpferde die Küchenmaschine „Thermomix“ und der Staubsauger „Kobold“ sind, fit für die Zukunft machen. ■

TRANSFERMARKT

Die Sozietät **Hogan Lovells** baut ihre Banking-Praxis am Standort Frankfurt aus. Seit 1.9.19 verstärkt die Finanzierungsexpertin **Bianca Engelmann** als neue Partnerin das Team um Partnerin **Katlen Blöcker**. Engelmann kommt von **Allen & Overy**, wo sie seit 2010 als Counsel tätig war. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt in der nationalen wie grenzüberschreitenden Akquisitionsfinanzierung sowie Schuldscheinen und Schiffsfinanzierungen. Zu ihren Mandanten zählen Debt- und Private Equity-Fonds sowie Banken und Unternehmen. + + + **Flick Gocke Schaumburg** holt zwei weitere Steuerexperten ins Ende Mai 2019 eröffnete Stuttgarter Büro. Bereits zum 1.9.19 hat sich **Matthias Helke** als neuer Partner angeschlossen, im Oktober folgt **Jörg Kurzenberger** als Assoziierter Partner. Beide

kommen von **KPMG**. Die Beratungspraxis von Matthias Helke umfasst insbesondere die laufende Steuerberatung sowie steuerliche Prozessberatung und die Implementierung von Tax-Compliance-Management-Systemen. Kurzenberger berät Mandanten überwiegend im Umsatzsteuerrecht sowie in Steuerstreitverfahren. + + + **Allen & Overy** stellt die deutsche Datenschutzrechtspraxis unter neue Führung. Der im Markt bekannte Datenschutzrechtler **Ulrich Baumgartner** wechselt als Partner ins Münchener Büro und wird von dort aus künftig das deutsche Datenschutzteam der Kanzlei leiten. Baumgartner kommt von **Osborne Clark**, das genaue Eintrittsdatum steht noch aus. Der Fokus der deutschen Datenschutzrechtspraxis bei Allen & Overy liegt neben dem Schutz sensibler Daten vor allem auf den Bereichen Outsourcing und Cloud Computing. Zudem besteht eine enge Verzahnung zum IP-/IT-Team um die Partner **Jens Matthes** und **Jan Ebersohl**. + + + Zum 15.9.19 bekommt die Praxisgruppe Corporate/M&A der Kanzlei **Noerr** weitere Verstärkung. Die Industrieexpertin **Carmen Böhn**, bislang Legal Counsel bei **Bilfinger**, wechselt als Associated Partner ins Frankfurter Noerr-Büro. Böhn fokussierte sich beim Industriedienstleister Bilfinger vor allem auf Zu- und Verkäufe, Umstruktuerungen sowie die transaktionsseitige Begleitung von Digitalisierungsprojekten.

ALLES, WAS RECHT IST

— Nationale Gerichte wenden das EU-Beihilferecht zunehmend konsequenter an. Das ist das Ergebnis einer Studie der **Europäischen Kommission** zur Durchsetzung des Beihilferechts durch die nationalen Gerichte in allen 28 EU-Mitgliedsstaaten. Sie enthält in den Länderberichten zum Stand der Umsetzung außerdem eine Übersicht über die wichtigsten beihilferechtlichen Entscheidungen in der EU zwischen 2007 und 2018. Den Länderbericht für Deutschland erstellte ein Team der Kanzlei **Oppenhoff & Partner** unter Federführung von Partner **Andrés Martin-Ehlers** (Kartell- und Beihilferecht, Frankfurt).

„Trotz der allgemein strikteren Durchsetzung des Beihilferechts halten sich deutsche Gerichte aber nicht immer an Unionsrecht und Urteile der europäischen Gerichte; bisweilen übergehen sie diese sogar“, so Martin-Ehlers. „Erhebliche Differenzen, wie etwa zwischen **Bundesverwaltungsgericht** und EU-Kommission bzw. **EuG** im Fall Tierkörperbeseitigung, dürften aber zunehmend der Vergangenheit angehören. Das Beihilferecht wird sich zukünftig in Deutschland noch stärker etablieren.“ Unternehmen sollten sich daher keinesfalls auf eine ausbleibende Einordnung von Zuwendungen als Beihilfe verlassen, warnt der Kartellrechtler. Erst kürzlich habe die EU-Kommission in ihrer „Bekanntmachung über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen“ (2019/C 247/01) neue Regeln zur strikten Rückforderung rechtswidriger Beihilfen formuliert.

Die vollständigen Studienergebnisse inklusive der einzelnen Länderberichte sind auf der gemeinsamen Projektwebsite des Beratungsdienstleisters **Spark Legal Network**, dem **Europäischen Hochschulinstitut (EUI)**, des Wirtschaftsforschungsinstituts **Ecorys** sowie des Rechtsinformationsdienstes **Caselex** zu finden: state-aid-caselex-accept.mybit.nl

Cloud-Services – EBA-Leitlinien bereiten Probleme

FOLGEN FÜR VERTRAGSPRAXIS – Am 30.9.19 treten die von der European Banking Authority (EBA) im Februar 2019 veröffentlichten Leitlinien zum regulatorischen Umgang mit Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) in Kraft. Diese neuen Regeln gelten u. a. für Auslagerungen durch Kreditinstitute und Finanzdienstleister sowie Zahlungs- und E-Geld-Institute in die Cloud und lösen die Empfehlungen der EBA zur Auslagerung an Cloud-Anbieter vom März 2018 (EBA/Rec/2017/03) ab. Wesentliche Parameter und Auswirkungen dieser Neuerung auf den bestehenden finanzregulatorischen Rahmen für Auslagerungen in die Cloud erläutert Jan Pohle, Partner im Kölner Büro der Sozietät DLA Piper.

Bislang konkretisierten die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) und die „bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) ergänzt um die **BaFin**-Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter („Orientierungshilfe“) sowie die bestehenden **EBA**-Empfehlungen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Auslagerungen durch Kreditinstitute und Finanzdienstleister in die Cloud im nationalen Umfeld. Die nunmehr in Kraft tretenden EBA-Leitlinien begründen nunmehr ein einheitliches Rahmenwerk für Auslagerungen nicht nur für Kreditinstitute und Finanzdienstleister, sondern weitergehend auch für Zahlungs- und E-Geld-Institute. Geltung beanspruchen die EBA-Leitlinien für diejenigen Institute, die der Aufsicht der **Europäischen Zentralbank (EZB)** unterliegen. Im Übrigen behält sich die BaFin in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, auf Grundlage der EBA-Leitlinien ihre in der MaRisk, den BAIT sowie der Orientierungshilfe konkretisierte Verwaltungspraxis anzupassen. In zeitlicher Hinsicht gelten die EBA-Leitlinien unmittelbar für alle ab dem 30.9.19 neu abgeschlossenen Verträge über Cloud-Services. Für bestehende cloud-basierte Auslagerungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.21.

Umfangreiche Prüfkriterien

Die betroffenen Institute haben sowohl gemäß den EBA-Leitlinien als auch nach MaRisk, BAIT bzw. Orientierungshilfe im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob überhaupt im Fall der Inanspruchnahme von Cloud-Services eine Auslagerung gegeben ist und ob diese kritische und wichtige Funktionen betrifft bzw. als wesentlich zu qualifizieren ist. In dem einen wie dem anderen Zusammenhang enthalten diese Regelwerke sowie auch die BAIT Negativ- und Prüfungskataloge, an denen sich die Institute orientieren sollen. Eine Auslagerung ist insgesamt nach EBA-Leitlinien bzw. MaRisk nur dann grundsätzlich unzulässig, wenn diese zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung führt bzw. das auslagernde Unternehmen quasi als leere Hülle zurückbleibt; ein Befund der im Zusammenhang mit Cloud-Services rein praktisch kaum vorstellbar erscheint. Wie die EBA-Leitlinien betonen auch die MaRisk und BAIT die Notwendigkeit, auch bei sonstigen Fremdbezügen Risiken zu analysieren und zu überwachen.

Ausgehend hiervon enthalten die EBA-Leitlinien ebenso wie MaRisk und BAIT weitere detaillierte Vorgaben, die bei der Umsetzung von Auslagerungsvorhaben zu beachten sind. Diese betreffen Themenfelder wie Risikoanalyse, Auslagerungsrichtlinien, Auslagerungsmanagement, Governance und

Interessenskonflikte. Dabei gehen die Vorgaben der EBA-Leitlinien teilweise über die Vorgaben von MaRisk und BAIT hinaus. So wird die Risikoanalyse u. a. um einen Due Diligence-Prozess für den zukünftigen Dienstleister erweitert und ein Auslagerungsregister gefordert. Zudem enthalten die EBA-Leitlinien und die Orientierungshilfe zahlreiche detailliertere Vorgaben zur Exit-Strategie und spezifisch zu Vertragsinhalten, die bei einer Auslagerung von kritischen und wichtigen Funktionen bzw. wesentlichen Auslagerungen in die Cloud von den Instituten umzusetzen sind. Gerade diese Vorgaben zur Exit-Strategie und zu den Vertragsinhalten generieren in der Vertragspraxis mit Cloud-Anbietern häufig erhebliche bis unlösbare Probleme, insbesondere wenn die Cloud-Anbieter nicht in Deutschland bzw. der EU ansässig sind.



Jan Pohle
DLA Piper

Konflikte mit US-Recht

Entsprechend einem Hinweis in der Orientierungshilfe sollen z. B. Verträge mit Cloud-Anbietern deutschem Recht oder dem Recht eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates unterliegen. Eine Anforderung, der selbst gegenüber etablierten Cloud-Anbietern, die häufig auf der Basis US-Rechts kontrahieren, in der Praxis nur schwer nachzukommen ist. Erhebliche Probleme generieren zudem die weitreichenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Informations-, Auditierungs- und Weisungsrechten nicht nur auf der Primärebene zum Cloud-Anbieter, sondern namentlich bei Weiterverlagerungen – quasi ein Bestandteil der DNA eines jeden Cloud-Services.

In diesem Zusammenhang ist vertraglich sicherzustellen, dass die Geltendmachung aufsichtsrechtlicher Befugnisse in jedem Fall unmittelbar und uneingeschränkt gilt – auch gegenüber Subunternehmern. Diese umfassenden Anforderungen stoßen in aller Regel auf erheblichen Widerstand der Cloud-Anbieter, nicht zuletzt mit Hinweis auf die Betriebskontinuität und bestehende Sicherheitsanforderungen. Schließlich sorgt auch die vertragliche Umsetzung der von den Instituten zu erarbeitenden Exit-Strategie regelmäßig für Probleme. Diese wiederum haben vertragsrechtlich in dem Konflikt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vertragskündigung- und -abwicklung einerseits sowie den Besonderheiten des auf Standardisierung basierenden Cloud-Modells mit kurzen Kündigungs- und Abwicklungsmodalitäten ihre Ursache. ■

Familienunternehmen – Neues Kind für die Nachfolge

ADOPTION VON VOLLJÄHRIGEN – Der Fall machte Schlagzeilen: Der Kaffeeunternehmer Albert Darboven wollte den 54-jährigen Andreas Jacobs adoptieren und so die familiäre Nachfolge seines Unternehmens sichern. Zwar hat das in diesem Fall zuständige Gericht dieses Vorhaben verhindert. Dennoch bleibt die Adoption eines Volljährigen ein probates Mittel, wenn eine familienfremde Person als weiterer Erbe in Betracht kommen soll oder wenn – im Fall der Unternehmensnachfolge – in der Familie kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht. Denn der Gesetzgeber sieht hier Spielräume vor, weiß Bastian Biermann, Rechtsanwalt der Kanzlei SZA Schilling, Zutt & Anschutz.

Oft sehen sich Familienunternehmer mit dem Problem konfrontiert, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Nicht selten geht die Suche nach einem geeigneten Kandidaten über die eigene Familie hinaus. Dem können jedoch gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln entgegenstehen: Diese sehen bei Familienunternehmen vor, dass lediglich Abkömmlinge eines (Familien-)Gesellschafters nachfolgeberechtigt sind. Hier kommt die Möglichkeit ins Spiel, eine familienfremde Person im Wege der Volljährigenadoption zu einem nachfolgeberechtigten Abkömmling zu machen.

Einfach ist das jedoch nicht. Die Adoption einer volljährigen Person nur zu dem Zweck einer Unternehmensnachfolge ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Fall einer Volljährigenadoption ist das Bestehen oder zumindest die gesicherte Anbahnung eines Eltern-Kind-Verhältnisses erforderlich. Die Adoption soll mithin vorrangig aus familienbezogenen Motiven erfolgen. Zwischen dem Annehmenden und der zu adoptierenden Person muss ein ausreichendes Maß an Verbundenheit bestehen. Die Beziehung muss sich klar von einer guten Bekanntschaft oder engen Freundschaft abgrenzen und in die Nähe einer echten, gelebten Beziehung zwischen Eltern und deren (erwachsenen) Kindern rücken. Das Gesetz spricht hier von einer „sittlichen Rechtfertigung“.

Dieser Begriff lässt freilich viel Spielraum für eine Abwägung im Einzelfall zu. Der gesetzgeberische Wille war es, rein wirtschaftlich motivierten Adoptionen vorzubeugen. Es spricht allerdings nichts dagegen, dass die Adoption einer volljährigen Person auch zum Zweck der Unternehmensnachfolge erfolgt. Die Intention, dass die anzunehmende Person das Lebenswerk des Annehmenden fortsetzen soll, kann nicht als sittlich ungerechtfertigt angesehen werden.

Eigene Kinder geschützt

Zudem gibt es im Falle der Volljährigenadoption eine weitere Hürde: Die Annahme einer volljährigen Person darf dann nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden entgegenstehen. Dadurch sollen die Vermögensinteressen der leiblichen Kinder geschützt werden. Deren Erb- und Pflichtteilsansprüche werden durch das Hinzutreten eines weiteren Abkömmlings geschmälert und Unterhaltsansprüche gegebenenfalls gefährdet. Dies muss indes in „unzumutbarer Weise“ drohen. Das gibt erneut Raum für eine Einzelfallabwägung. Die Kinder des Annehmenden können sich nicht ohne weiteres gegen das spätere Hinzutreten weiterer Abkömmlinge wehren. Die Adoptionswirkungen erstrecken

sich bei einer Volljährigenadoption – anders als bei einer Minderjährigenadoption – nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Zudem bleiben auch die Verwandtschaftsverhältnisse des Angenommenen zu dessen Herkunftsfamilie durch die Volljährigenadoption unberührt. Auch dies ist ein entscheidender Unterschied zur Minderjährigenadoption, bei der die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse vollumfänglich erlöschen.

Die Volljährigenadoption begründet ein Abstammungsverhältnis zu dem Annehmenden. Der Angenommene ist in diesem Fall den Kindern des Annehmenden rechtlich gleichgestellt: Er erhält einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Annehmenden. Auch die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen greifen. Das spielt bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolgeplanung generell eine wichtige Rolle. Da das ErbStG nicht zwischen leiblichen und adoptierten Kindern unterscheidet, greift hier die Steuerklasse I (Steuersatz je nach Höhe des erworbenen Vermögens von 7 bis max. 30%) und ein Steuerfreibetrag in Höhe von 400 000 Euro.

Sonderfall Stiefkindadoption

Ein Sonderfall, der auch bei einer möglichen Unternehmensnachfolge eine Rolle spielen kann, ist die so genannte Stiefkindadoption. Verheiratete Paare können die Kinder des jeweils anderen Partners adoptieren. Die Beschränkung dieser Möglichkeit auf Eheleute hat das **Bundesverfassungsgericht** jüngst jedoch für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber muss bis Ende März 2020 eine Neuregelung treffen. Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf des **Bundesjustizministeriums** vor, der die Möglichkeit einer Stiefkindadoption auch für nicht verheiratete Paare vorsieht. Diese müssen mindestens zwei Jahre eheähnlich zusammenleben oder gemeinsame Kinder haben, die im Haushalt leben.

Fazit

Das Rechtsinstitut der Adoption, soll sie nicht rein wirtschaftlich motiviert sein, ist im Ergebnis durchaus eine probate Option, um eine familienfremde Person als Erbe oder Unternehmensnachfolger in die Familie aufzunehmen. Unternehmer sollten allerdings neben den rechtlichen Voraussetzungen auch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf einplanen. ■



Bastian Biermann
Schilling, Zutt & Anschutz